

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten

Betrifft:

- Kinder und Jugendliche
- Personensorgeberechtigte und mögliche Umgangsberechtigte
- Vormundschaftsgericht bzw. Familiengericht
- Personen, die ein Kind adoptieren möchten

Soll:

- Das Jugendamt berät, damit im optimalen Fall in den Gerichtsverfahren einvernehmliche Regelungen zum Wohle des Kindes gefunden werden können.
- Das Jugendamt berichtet bei Gericht über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen ein und weist auf Möglichkeiten von Hilfen hin.
- Das Jugendamt gibt bei beantragten Adoptionen eine fachliche Äußerung gegenüber dem Gericht ab, ob das Kind und die Annehmenden für die Adoption geeignet sind.
- Wenn es für das Wohl des Kindes notwendig ist, muss das Jugendamt tätig werden und Anträge nach § 8a SGB VIII und § 1666 BGB stellen.

Wird angeboten von:

Den Gerichtsdiensten (SG 21-4) und Sozialen Diensten (SG 21-3) des Jugendamts

Inhaltliche Schwerpunkte:

Einleitung von gerichtlichen Maßnahmen gemäß §§ 8a SGB VIII und 1666 BGB

- wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken
- wenn die Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage sind eine Gefahr des Kindeswohls abzuwenden und nur durch familiengerichtliche Maßnahmen der Schutz des Kindeswohles gewährleistet werden kann. Ein Einschreiten des Jugendamtes ist auch dann geboten, wenn unverschuldetes Versagen der Eltern zu der Gefährdung geführt hat.

Beteiligung an Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge bei Getrenntleben oder Scheidung und bei weiteren, der richterlichen Entscheidung bedürftenden Verfahren, wenn Kinder beteiligt sind, wie z. B. Regelung des Umgangs, Zuweisung der Ehewohnung etc.

Die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren erstreckt sich zum einen auf Beratungsangebote für die beteiligten Kinder, Eltern, mögliche Umgangsberechtigte sowie mögliche Vormünder, als auch auf die Teilnahme an den Gerichtsterminen und gegebenenfalls die Erstellung von schriftlichen Berichten.

Auch bei beantragten Änderungen bestehender gerichtlicher Regelungen muss das Jugendamt mitwirken.

Beteiligung an den Verfahren zur Annahme eines Kindes mit fachlicher Äußerung bei Gericht, ob das Kind und die Personen, die das Kind annehmen wollen geeignet sind.

Umfasst:

- Anrufung des Familiengerichtes
- Beteiligung am gerichtlichen Verfahren
- Beratung und Unterstützung der Beteiligten
- Beratung und Unterstützung der Familiengerichte

§ 50 SGB VIII

Mitwirkung in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht

Im SG 21-4 wirken 4 Sozialpädagoginnen (2 ¼ Stellen) aus dem Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung in familiengerichtlichen Verfahren mit, die daneben noch Aufgaben nach § 17 und § 18 SGB VIII erfüllen. Im Bereich der Adoption ist eine Sozialpädagogin (1/2 Stelle) im Sachgebiet 21-4 für die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren zuständig.

Die Adoptionsvermittlung ist eine gemeinsame Vermittlungsstelle der Landkreise Freising und Erding.

Sind die Kinder oder Jugendlichen in einer stationären Jugendhilfemaßnahme untergebracht erbringt das Erziehungshilfeteam der Sozialen Dienste (SG 21-3) die unten aufgeführten Aufgaben hinsichtlich der Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs wie die Mitarbeiterinnen der Familiengerichtshilfe. Werden ambulante oder teilstationäre Jugendhilfeleistung nötig oder sind bereits installiert findet eine Beteiligung in Kooperation der beiden Fachdienste statt. Eine Anrufung des Gerichtes gemäß § 8a SGB VIII und §1666 BGB erfolgt in der Regel durch das Erziehungshilfeteam der Sozialen Dienste.

Wenn bei Gericht ein Antrag zur Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs, ein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz oder ein Antrag auf Wohnungszuweisung eingeht, wird die Familiengerichtshilfe (FGH) im Jugendamt informiert.

Die FGH führt in der Regel vor dem Gerichtstermin Einzelgespräche mit den Eltern. Aufgrund des Beschleunigungsgebotes (§ 155 FamFG) sind gemeinsame Elterngespräche im Rahmen der FGH zeitlich nicht mehr möglich. In den Gesprächen versuchen die Mitarbeiterinnen der FGH die Eltern zu unterstützen eine kindgerechte Lösung zu finden.

Die Mitarbeiterinnen der FGH nehmen an Gerichtsterminen teil und versuchen dabei die Beteiligten zu unterstützen eine kindgerechte Lösung zu finden.

Wenn ein Beteiligter gegen den Beschluss des Familiengerichtes Erding Einspruch einlegt, findet das nächstinstanzliche Verfahren am Oberlandesgericht München statt. Die FGH hat auch an diesem Verfahren mitzuwirken.

Im Rahmen eines gerichtlichen Umgangsverfahrens kann begleiteter Umgang entschieden werden. Die Familiengerichtshilfe muss dann Hilfeplangespräche mit den Eltern führen und übernimmt die Organisation des begleiteten Umgangs. Die praktische Durchführung des begleiteten Umgangs wird in der Regel an freie Träger übergeben. Der administrative Teil verbleibt bei der FGH.

Desweiteren können im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens Eltern verpflichtet werden, Elternberatung in Anspruch zu nehmen. Diese Leistung wird von der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Landratsamtes Erding und der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle in Erding geleistet. Hierbei erfolgt in der

Regel ein Übergabegespräch in der Beratungsstelle gemeinsam mit den Eltern. Gegebenenfalls werden in der Beratungsstelle auch Bilanzierungs- und/oder Abschlussgespräche gemeinsam mit der FGH geführt.

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Laut § 8a SGB VIII ist das Familiengericht auch anzurufen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Die gerichtlichen Maßnahmen umfassen Gebote z.B. öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, Verbote, z.B. Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen, aber auch die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Ein Einschreiten ist erforderlich, wenn die Gefährdung nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden kann. Das Jugendamt muss Kindern und Jugendlichen dadurch helfen, dass es dem Familiengericht den gefährdenden Sachverhalt mitteilt und auf eine Gefahr abwendende Entscheidung hinwirkt. Das Gericht wird auf Anrufung des Jugendamtes tätig. Das Jugendamt informiert das Gericht über angebotene und erbrachte Leistungen. Erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes werden dargestellt. Das Erziehungshilfeteam der Sozialen Dienste des Jugendamts hat das Gericht auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen.

Im Rahmen der fachlichen Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle berichtet das Jugendamt dem Gericht über die Personen, die das betreffende Kind annehmen möchten und über das Kind, das adoptiert werden soll. Das Jugendamt teilt in diesem Rahmen mit, ob die Personen, die adoptieren möchten, geeignet sind dieses Kind als eigenes Kind annehmen zu können.

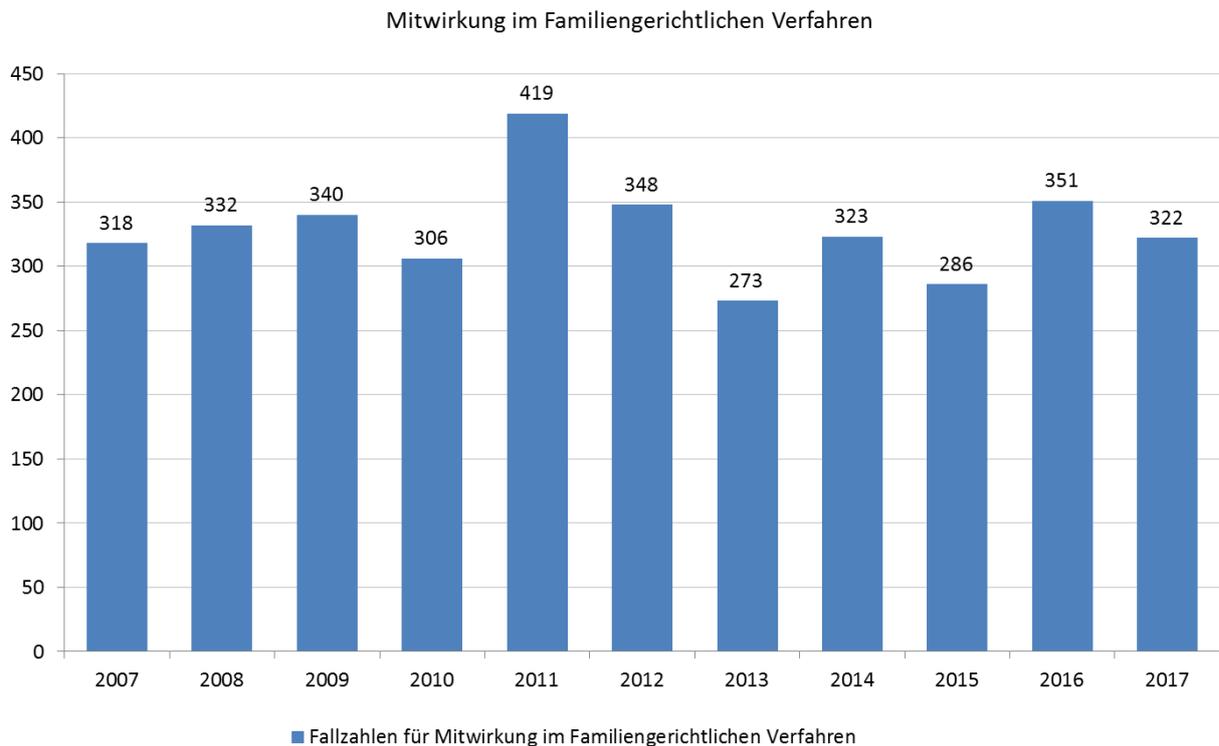
Entwicklung der Beratungssituation:

Es zeigt sich, dass in den letzten Jahren immer mehr Eltern mangelnde Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft aufweisen, so dass die Konflikte innerhalb der Familien immer weiter zunehmen.

Die Zahl der psychisch auffälligen bzw. kranken Elternteile nimmt nach Wahrnehmung der Fachkräfte ebenfalls beständig zu.

Dies bedeutet eine zunehmende Belastung der Fachkräfte.

Fallzahlen:



Perspektiven/Handlungsbedarf:

- Durch die Zunahme von psychisch auffälligen und kranken Elternteilen zeichnet sich eine erhöhte Notwendigkeit an begleiteten Umgängen ab.
- Da der Anteil an Familien mit Migrationshintergrund deutlich zugenommen hat, wird die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Dolmetschern ansteigen.
- Die Entwicklung der Nachfrage nach Elternberatung (bei Erziehungsberatungsstelle, Ehe-, Familien- u. Lebensberatung) ist in den kommenden Jahren zu beobachten.
- Die immer anspruchsvollere Arbeit in diesem Bereich erfordert regelmäßige Supervisions- und Fortbildungsangebote für die Fachkräfte.
- Da die Fallzahlen stark schwanken und aktuell vergleichsweise hoch liegen, soll die Personalauslastung der Fachkräfte weiterhin beobachtet werden.